

Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002

KR-Nr. 51/2002

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen der Volksinitiative
«Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten
für Mieter und Eigentümer»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 8. November 2001 die Volksinitiative «Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» eingereicht worden ist. Sie lautet wie folgt:

«Das Steuergesetz des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

§ 205.

Die politischen Gemeinden erheben eine Grundstückgewinnsteuer ~~und eine Handänderungssteuer~~ (Streichung von «und eine Handänderungssteuer»).

§§ 227–233.

werden aufgehoben.

Weitere damit zusammenhängende Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.»

II. Die Initiative ist mit 11 705 gültig beglaubigten Unterschriften als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Weisung

Mit Schreiben vom 8. November 2001 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der am gleichen Tag eingereichten Volksinitiative «Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Begründung des Begehrens gemäss § 3 Initiativgesetz lautet wie folgt:

- Beim Liegenschaftenhandel kassiert die öffentliche Hand gleich dreifach:
 - Die Notariats- und Grundbuchgebühren sind erheblich höher, als zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nötig wäre.
 - Die Grundstückgewinnsteuer schöpft allfällige Gewinne bis zu 60% ab.
 - Die Handänderungssteuer wird unabhängig von geschaffenem Mehrwert, erwirtschaftetem Gewinn oder verursachten Kosten erhoben, selbst bei Verlust.
- Ausserhalb des Grundstückhandels gibt es keine vergleichbare Steuer.
- Wenn die Gemeinden schon Steuern senken können, soll dies gezielt dort geschehen, wo sie ohne Gegenleistung erhoben werden.
- Im Kanton Zürich ein Haus zu kaufen, ist schon teuer genug.
- Die Handänderungssteuer erhöht die Liegenschaftspreise zusätzlich und verteuert das Wohnen für Mieter und Eigentümer.
- Die Abschaffung der Handänderungssteuer ist ein Beitrag zur Erfüllung des Verfassungsauftrages, der seit 30 Jahren die Wohneigentumsförderung verlangt.
- Eine Handänderungssteuer ist im Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgesehen. Die Abschaffung steht dem Kanton daher frei.
- Verschiedene Kantone, z. B. unsere Nachbarn Aargau und Schaffhausen, kennen keine Handänderungssteuer.
- Die Handänderungssteuer ist ein Standortnachteil für den Kanton Zürich.

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 10. Januar 2002 weisen die Unterschriftenbogen 21 595 Unterschriften auf. Davon wurden 13 417 Unterschriften im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz auf ihre Gültigkeit überprüft. Von den überprüften Unterschriften waren 1712

ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 11 705 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 Initiativgesetz ist somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative zu Stande gekommen ist.

Gemäss § 2 Initiativgesetz sind Initiativbegehren in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen. Ein Initiativtext, der diesem Grundsatz der Einheit der Form widerspricht, ist ungültig (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 Initiativgesetz). Der Text der Initiative enthält im ersten Teil mit dem Begehren auf Änderung von § 205 sowie Aufhebung der §§ 227 bis 233 einen ausformulierten Entwurf, wie das Steuergesetz geändert werden soll. Sodann hält er im zweiten Teil fest, weitere damit zusammenhängende Bestimmungen seien entsprechend anzupassen.

Somit stellt sich die Frage, ob das Begehren ungültig zu erklären ist, da die Initianten es im zweiten Teil des Textes unterlassen haben, eine wörtliche Formulierung der in Frage stehenden Bestimmungen vorzuschlagen. Dabei ist von der Frage auszugehen, ob das Abstimmungsresultat den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen kann. Der Grundsatz der Einheit der Form ist verletzt, wenn der Initiative die nötige Klarheit und Eindeutigkeit fehlt. Für den Stimmbürger, der die Initiative annehmen möchte, bleibt dann ungewiss, was nach Annahme des formulierten Teils mit dem andern Teil geschieht und was somit aus dem Ganzen wird. Massgebend ist dabei allein die Auslegung des Initiativtextes, um die Frage zu beantworten, ob eine Formvermengung vorliegt, die geeignet ist, die Willensbildung des Stimmbürgers zu verfälschen (BGE 114 Ia 416 f.).

Auf den ersten Blick erscheint der zweite Teil des Initiativtextes als einfache Anregung. Wegen dieser Formvermengung wäre demzufolge die Initiative ungültig zu erklären. Soweit indessen der Initiativtext einen abschliessend formulierten Auftrag enthält, der ohne weiteres vollziehbar ist und den Behörden keinen Handlungsspielraum lässt, stellt das Begehren gemäss der oben genannten bundesgerichtlichen Praxis in materieller Hinsicht ebenfalls einen ausformulierten Entwurf dar (vgl. Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, ZBl 83/1982, S. 17 f., BGE 114 Ia 418).

Die Initianten verzichten darauf, die weiteren anzupassenden Bestimmungen aufzuzählen. Auf Gesetzesstufe sind auch keine solchen erkennbar. Soweit indessen untergeordnetes Recht auf Verordnungsstufe anzupassen ist, folgt diese Verpflichtung bereits aus dem ersten Teil des Initiativtextes. Somit sind keine Bestimmungen gleicher Stufe erkennbar, bei denen eine Anpassung vorzunehmen wäre und dabei den Behörden ein Handlungsspielraum offen stünde. Es fehlt somit an

4

offenkundigen Hinweisen für eine unzulässige Formvermengung. Auch andere Gründe für eine offenkundige inhaltliche Ungültigkeit der Initiative sind nicht ersichtlich. Die Volksinitiative ist somit als Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Zürich, 6. Februar 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi